

Ideenmanagement "misch mit"

Gl.-Nr.: 201.40

Fundstelle: Amtsbl. Schl.-H. 2002 S. 312

Erlass des Innenministeriums vom 14. Mai 2002 - IV 163 - 0265.1 -

In der Anlage gebe ich die Richtlinie für das Ideenmanagement "misch mit" für die schleswig-holsteinische Landesverwaltung bekannt. Sie ist nach § 59 Abs. 1 Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein (MBG SH) mit den Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften vereinbart worden. Der Präsident des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat gemäß § 59 Abs. 4 MBG SH sein Einvernehmen erklärt. Damit gilt die Richtlinie für "misch mit" für die Beschäftigten der Landesverwaltung im Sinne der §§ 3 und 4 Landesverwaltungsgesetz mit Ausnahme des Landesrechnungshofes.

Nach dem Willen der Landesregierung soll die in der Landesverwaltung durchgeführte Aktion "Aufgabenanalyse und Aufgabenkritik" (AA/AK) in einen kontinuierlichen Verbesserungsprozess münden. Das Ideenmanagement "misch mit" ist ein Baustein eines solchen Prozesses. Mit dem Aufbau des Ideenmanagements wird zugleich das Behördliche Vorschlagswesen abgelöst. Dessen Neufassung hat ihren Ursprung ferner in einem aus der AA/AK resultierenden, aus seinerzeit zehn Einzelvorschlägen gebündelten ressortübergreifenden Vorschlag.

Im Ideenmanagement "misch mit" sind gegenüber dem behördlichen Vorschlagswesen folgende Neuerungen besonders hervorzuheben:

- Verankerung des Verfahrens in den Dienststellen,
- möglichst weitgehende Einbindung der Führungskräfte in die Bearbeitung und Entscheidung von Vorschlägen,
- auf Wunsch Einbindung der Einreicherin bzw. des Einreichers in das Verfahren,
- Anhebung der Höchstprämie auf 5.000 Euro,
- Öffnung für andere Prämierungsmöglichkeiten neben Geld,
- konsequentes Umsetzungs-Controlling bei angenommenen Vorschlägen,
- Transparenz im Verfahren durch eine Datenbank (Ideenbörse) auf Basis des Intranets der Landesverwaltung,

- Benchmarking (Vergleich) von Dienststellen zur Unterstützung der Wirksamkeit des Ideenmanagements.

Die Dienststellen der schleswig-holsteinischen Landesverwaltung sind verpflichtet, das Ideenmanagement "misch mit" bis spätestens 31. Dezember 2002 einzuführen. Neben der Richtlinie stellt das Innenministerium einen Erfahrungsbericht über die Erprobung sowie ein Einführungskonzept zusammen mit umfangreichen weiteren Unterlagen zur Verfügung. Die Dienststellen erhalten dieses Begleitmaterial über die für sie zuständige oberste Landesbehörde.

Das Behördliche Vorschlagswesen wird mit Inkrafttreten der Richtlinie zum Ideenmanagement "misch mit" eingestellt. Mitarbeiter/innen, die in der Zeit nach Einstellung des Behördlichen Vorschlagswesens, aber vor Einführung von "misch mit" in ihrer Dienststelle Verbesserungsvorschläge vorlegen möchten, richten diese an die für ihre Dienststelle zuständige oberste Landesbehörde. Dort stehen die nachstehend aufgeführten Personen als Ansprechpartner/innen für das Ideenmanagement zur Verfügung.

	Kenn-Nr.	Name	Telefon 0431/988-
Staatskanzlei	StK 119	Henning Stabe	1763
Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie	II 103	Monika Marrek	3770
Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur	III 106	Kai-Uwe Jacobsen	2276
Innenministerium	IV 163	Karin Fehlau	2946
Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten	V 172	Matthias Hinske	7262
Ministerium für Finanzen und Energie	VI 134	Monika Böhl-Jessen	4119
Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr	VII 133	Christian Durak	4666
Ministerium für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus	VIII 119	Ute Blöcker	5022
Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz	IX 1054	Jörg Wetzel	5508
Der Präsident des Schleswig-Holsteinischen Landtages	L 112	Manfred Heling	1033

Die schleswig-holsteinische Landesverwaltung ist auch für Vorschläge Außenstehender offen, sie wird diese im Sinne der Richtlinie für das Ideenmanagement bearbeiten. Eine Prämierung ist in diesen Fällen jedoch nicht möglich.

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der schleswig-holsteinischen Landesverwaltung, die bis zum 30. September 2002 Vorschläge im Rahmen von "misch mit" vorlegen,

nehmen - neben der generell bestehenden Möglichkeit, eine Prämie für den Vorschlag zu erhalten - an der Verlosung einer Fahrt für zwei Personen im Heißluftballon teil. Eine weitere Verlosung wird unter denjenigen durchgeführt, die sich von Oktober bis Dezember 2002 mit einem Vorschlag beteiligen. Der Rechtsweg ist dabei ausgeschlossen. Der Gewinn kann nur auf eigenes Risiko angetreten werden.

Anlage:

Zwischen dem Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein
für die Landesregierung
einerseits
und

- dem Deutschen Gewerkschaftsbund
Landesbezirk Nord -
- dem DBB Beamtenbund und Tarifunion
Landesbund Schleswig-Holstein -
andererseits

wird folgendes vereinbart:

Richtlinie für das Ideenmanagement "misch mit"

Der öffentliche Dienst ist Dienstleister für die Bürgerinnen und Bürger. Die Kreativität, das Wissen und die Erfahrung der aktiven und ehemaligen Beschäftigten sind ein unendlich großer Fundus, mit dessen Hilfe sich die Dienstleistungen verbessern lassen.

"Wir wollen Kritik ernst nehmen und sinnvolle Verbesserungsvorschläge umsetzen", so das Leitbild "Wir arbeiten für Schleswig-Holstein". In diesem Sinne steht "misch mit" als Ideenmanagement und damit zugleich als Instrument eines Qualitätsmanagements für **mitdenken**, **mitgestalten**, **mitgewinnen** für / in **Schleswig-Holstein**. Auch zielt "misch mit" wie andere Instrumente der Personalentwicklung darauf ab, die Vertrauensanteile in unserer Verwaltungskultur durch Kommunikation zu steigern.

"misch mit" bietet die Chance, aktiv an Veränderungsprozessen in der Landesverwaltung mitzuwirken, und den Beschäftigten darüber hinaus die Möglichkeit, an den erzielten Verbesserungen beteiligt zu werden.

Wer zur Veränderung beitragen möchte, ist aufgefordert "mit zu mischen".

1 Teilnahme

Das Ideenmanagement steht Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Behörden und der ihnen zugehörigen Dienststellen der schleswig-holsteinischen Landesverwaltung sowie ehemaligen Beschäftigten offen. Sowohl Einzelpersonen als auch Gruppen (z. B. Qualitätszirkel) können Vorschläge einreichen.

2 Vorschläge

- 2.1 Vorschläge sollen dazu beitragen, die Aufgaben der Landesverwaltung schneller, besser oder kostengünstiger zu erledigen. Sie müssen für den Einsatzort neu und dürfen in der Ideenbörse noch nicht aufgeführt sein. Vorschläge können den eigenen oder einen fremden Aufgabenbereich betreffen, ein konkreter dienstlicher Auftrag darf ihnen aber nicht zugrunde liegen. Bei Einreichen dürfen Vorschläge noch keine 6 Monate erprobt oder umgesetzt sein. Ab dem Einreichungsdatum besteht eine Schutzfrist von 3 Jahren. Ein ursprünglich abgelehnter Vorschlag wird prämienberechtigt, wenn er in diesem Zeitraum realisiert wird.

2.2 Vorschläge der Beschäftigten sind in besonderer Weise geeignet, die Modernisierung der Verwaltung voranzutreiben. Sie können beispielsweise folgende Ziele verfolgen:

- Arbeitsabläufe und Dienstleistungsqualität verbessern,
- Arbeitsbedingungen, Unfall- und Gesundheitsschutz optimieren,
- Bürgerfreundlichkeit und Kundenorientierung steigern,
- Datenschutz verbessern,
- Einnahmen erhöhen,
- Energie- und Ressourcenverbrauch senken,
- Information und Kommunikation optimieren,
- Kosten senken,
- Natur- und Umweltschutz verbessern,
- Rechtsanwendung erleichtern,
- Wirtschaftlichkeit heben,
- Zusammenarbeit fördern

und anderes mehr.

2.3 Vorschläge werden nicht daraufhin geprüft, ob sie auch unter das "Gesetz über Arbeitnehmererfindungen" fallen, ebenso Datenverarbeitungsprogramme nicht, ob sie unter das Urheberrechtsgesetz fallen. Werden Ansprüche aus diesen Gesetzen geltend gemacht, wird im Ideenmanagement keine Prämierung gewährt; bereits gewährte Prämierungen sind zu erstatten, soweit dies praktisch möglich ist.

3 **Handlungsverantwortlichkeit und Motivation**

In jeder Dienststelle wird "misch mit" angeboten. Dazu werden auf Ebene der obersten Landesbehörden wie auch in möglichst allen zu- und nachgeordneten Dienststellen Ideenberaterinnen und Ideenberater benannt, die in dieser Funktion der Dienststellenleitung direkt zugeordnet sind. Es ist Aufgabe aller Dienststellenleitungen und der weiteren Führungskräfte, die Beschäftigten zur Teilnahme am Ideenmanagement zu motivieren.

4 **Ideenberater/in**

4.1 Zu den Aufgaben der Ideenberaterin oder des Ideenberaters gehören: Beratung, Koordinierung, Werbung, Pflege und Auswertung der Ideenbörse, Umsetzungscontrolling und Benchmarking (= Wirksamkeitsprüfung durch den Vergleich verschiedener Bereiche nach Vorschlagsaufkommen, Einsparungen u. ä., um Ansätze für Verbesserungen zu ermitteln).

4.2 Die Ideenberaterin oder der Ideenberater pflegt einen engen Kontakt zu allen Beteiligten des Ideenmanagements. Sie oder er informiert die Gleichstellungsbeauftragte, die Personalvertretung und die Vertretung der Schwerbehinderten über eingereichte Vorschläge frühzeitig. Die Dienststellenleitung vereinbart mit der Ideenberaterin bzw. dem Ideenberater, wie sie in das Verfahren, z. B. hinsichtlich der Information über eingereichte Vorschläge, eingebunden wird.

4.3 In Behörden, denen Bereiche zu- oder nachgeordnet sind, ist die Ideenberaterin oder der Ideenberater auch zuständig für ein übergreifendes Benchmarking. Die Übertragung von Vorschlägen aus einer Dienststelle auf die weiteren fachlich betroffenen Dienststellen ist Aufgabe des jeweils

zuständigen Bereiches der Behörde. Die Ideenberaterin bzw. der Ideenberater wird informiert.

- 4.4 Im Innenministerium ist die Ideenberaterin oder der Ideenberater auch zuständig für den landesweiten Austausch von Vorschlägen mittels einer Ideenbörse und für ein landesweites Benchmarking.

5 Einreichung und Bearbeitung von Vorschlägen

- 5.1 Vorschläge können mündlich, schriftlich oder elektronisch (z. B. per E-Mail) eingereicht werden.
- 5.2 Vorschläge sollen bei der Führungskraft eingereicht werden. Von dort werden sie unverzüglich zur Bearbeitung an die Ideenberaterin oder den Ideenberater weitergeleitet. Alternativ können Vorschläge bei der Ideenberaterin oder dem Ideenberater eingereicht werden.
- 5.3 Bei der Bearbeitung wird erforderlicher Sachverstand eingebunden. Die bzw. der Vorschlagende wird insbesondere auf eigenen Wunsch mündlich gehört.

6 Entscheidung über Vorschläge und Umsetzung

- 6.1 Die Entscheidung über die Annahme und Honorierung eines Vorschlages trifft die Dienststellenleitung zeitnah nach Vorlage der durch die Ideenberaterin oder den Ideenberater aufbereiteten Unterlagen. Die Dienststellenleitung kann die Entscheidungsbefugnis auf Führungskräfte delegieren.
- 6.2 Grundsätzlich wird in jeder Dienststelle selbständig über die Annahme und Prämierung der eingereichten Vorschläge entschieden. Besteht für die Umsetzung eines Vorschlages keine Zuständigkeit, wird dieser mit einem Votum zur Entscheidung unmittelbar an die zuständige Stelle weitergeleitet.
- 6.3 Die Dienststellen sind im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zur unverzüglichen Umsetzung angenommener Vorschläge verpflichtet. Mit der Entscheidung wird der Zeitpunkt der Umsetzung festgelegt. Die Umsetzung wird dokumentiert.

7 Beteiligungen

Bei der Bearbeitung, Entscheidung und Umsetzung von Vorschlägen bleiben die Beteiligungsrechte nach dem Gleichstellungsgesetz, dem Mitbestimmungsgesetz und dem Schwerbehindertengesetz unberührt.

8 Anerkennung und Prämierung

- 8.1 Angenommene Vorschläge werden in geeigneter Weise gewürdigt. Ablehnungen werden begründet und der bzw. dem Vorschlagenden gegenüber dokumentiert.
- 8.2 Angenommene Vorschläge werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel außerdem prämiert. Die Prämierung von Vorschlägen, die sich nicht verwirklichen lassen, liegt im Ermessen der Dienststelle.
- 8.3 Bei einer Prämierung kommen in Betracht:
- immaterielle Belohnungen,
 - Sonderurlaub (Beamtinnen und Beamte) / Freizeit (Arbeiterinnen, Arbeiter und Angestellte),
 - Sachprämien oder

- Geldprämien.

Bei der Auswahl der Prämierungsart sollen die Wünsche der oder des Vorschlagenden berücksichtigt werden. Die Steuer- und Sozialversicherungspflicht wird beachtet.

Es ist nicht zulässig, Beschäftigte mangels finanzieller Mittel ausschließlich auf die Prämienart "Sonderurlaub / Freizeit" zu verweisen. Sonderurlaub kann bei Beamtinnen und Beamten nur auf § 13 Abs. 3 der Sonderurlaubsverordnung gestützt werden; die weiteren Voraussetzungen der Sonderurlaubsverordnung bleiben unberührt.

- 8.4 Im Falle haushaltswirksamer Prämien wird die Zustimmung der oder des Beauftragten für den Haushalt bzw. der mittelbewirtschaftenden Stelle eingeholt. Vorschläge mit berechenbarem Haushaltsnutzen (Kostensenkung oder Einnahmeerhöhung) werden mit 10 % des im ersten Jahr ab Umsetzung zu erwartenden Haushaltsnutzens honoriert, höchstens mit 5.000 Euro¹⁾. Vorschläge ohne berechenbaren Haushaltsnutzen werden anhand eines Prämienplanes (Anlage) bewertet, der hierfür Richtwerte angibt. Bei diesen Vorschlägen beträgt die Höchstprämie 1.500 Euro.
- 8.5 Bei Übertragung eines Vorschlages auf andere Dienststellen wird nachprämiiert. Die erste Entscheidung ist dabei nicht bindend. Im Bereich eines Ressorts dürfen alle Prämien die genannten Höchstbeträge in der Summe nicht übersteigen. Bei Nachprämierungen im Geschäftsbereich anderer Ressorts werden die Höchstbeträge jeweils erneut angewandt.
- 8.6 Bei Prämierung eines Gruppenvorschlages wird die ermittelte Prämie zu gleichen Anteilen auf die Beteiligten verteilt, soweit diese keine andere Zuteilung wünschen.
- 9 **Ideenbörse**
 - 9.1 In der Ideenbörse werden alle Vorschläge ab dem Zeitpunkt der Einreichung mit ihrem jeweiligen Bearbeitungsstand festgehalten. Dazu wird eine Datenbank eingerichtet. Diese wird als Applikation mit Berechtigungsmodell auf dem SHIP-Server unter IIS 5.0 und MS SQL-Server 7.0 erstellt.
 - 9.2 Das Innenministerium betreibt ein landesweites Benchmarking für das Ideenmanagement. Dazu sollen die Ressorts nach Vorschlagsaufkommen, Einsparungen und anderen Aspekten regelmäßig miteinander verglichen werden, um Ansätze für Verbesserungen ermitteln zu können. Ziel ist ein Lernen von den Besten. Die Ressorts richten Benchmarking für ihren Zuständigkeitsbereich ein. Darüber hinaus können Dienststellen auch intern Benchmarking nutzen.
- 10 **Werbung**
 - 10.1 Das Innenministerium erstellt jährlich ein Werbekonzept für das Ideenmanagement. Die Ressorts und alle anderen Dienststellen sind dafür verantwortlich, dass zentral veranlasste Werbung den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in ihrem Bereich zugänglich gemacht wird.
 - 10.2 Den Dienststellen wird empfohlen, auch eigenständig für das Ideenmanagement zu werben. Dies können z. B. themenbezogene Sonderaktionen, Artikel in Mitarbeiterzeitschriften o. ä. sein.

11 Erfahrungsaustausch mit Bund und Ländern

- 11.1 Das Innenministerium stellt die in Schleswig-Holstein angenommenen Vorschläge auf der Basis der Ideenbörse im Rahmen eines Erfahrungsaustausches Bund und Ländern kostenfrei zur Verfügung.

12 Schlussbestimmungen

- 12.1 Das Innenministerium stellt den Verhandlungspartnern Ergebnisse des landesweiten Benchmarkings gem. Nr. 9.2 zur Verfügung.
- 12.2 Diese Richtlinie tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Die Ministerien, die Staatskanzlei und die Landtagsverwaltung führen "misch mit" auf Grundlage dieser Richtlinie in ihrem jeweiligen Bereich spätestens bis zum 31. Dezember 2002 ein.
- 12.3 Mit dem Inkrafttreten dieser Richtlinie treten die Richtlinien für das behördliche Vorschlagswesen in der Landesverwaltung Schleswig-Holstein / Vereinbarung nach § 59 des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein vom 6. April 1994 außer Kraft. Noch im Behördlichen Vorschlagswesen eingereichte, aber noch nicht entschiedene Vorschläge gehen in das Verfahren nach "misch mit" über.
- 12.4 Diese Vereinbarung kann von jedem Vertragspartner mit dreimonatiger Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Richtlinie wirkt für die während ihrer Gültigkeit eingereichten Vorschläge nach.

Anlage: Prämienplan

Protokollnotiz:

¹⁾ Höchstprämie für Vorschläge mit berechenbarem Haushaltsnutzen

Die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften halten die Deckelung für demotivierend. Bei einem berechenbaren Nutzen müsste der oder dem Vorschlagenden zumindest eine Prämie von 10 % ausgekehrt werden.

Kiel, 10. Mai 2002

Klaus Buß

Innenminister

Kiel, 14. Mai 2002

Carlos Sievers

- Deutscher Gewerkschaftsbund

Landesbezirk Nord -

Kiel, 14. Mai 2002

Anke Schwitzer

- DBB Beamtenbund und Tarifunion

Landesbund Schleswig-Holstein -

Anlage zur Richtlinie von "misch mit"

Prämienplan für Vorschläge ohne berechenbaren Haushaltsnutzen *)	Anwendungsbereich des Vorschlages (Wirkungsbreite)			
	Klein	Mittel	Groß	sehr groß
Tabelle enthält Richtwerte, von denen nach <u>unten</u> und <u>oben</u> abgewichen werden kann.	bis zu 5 Arbeitsplätze	bis zu 50 Arbeitsplätze	bis zu 500 Arbeitsplätze	über 500 Arbeitsplätze

• Höchstwert: 1.500 Euro • Bei Nachprämierungen im Bereich des selben Ressorts sind bereits gewährte Prämien anzurechnen.					
Bedeutung	gering	50 Euro	150 Euro	250 Euro	375 Euro
des	mittel	150 Euro	250 Euro	375 Euro	875 Euro
Vorschlages **)	groß	250 Euro	375 Euro	500 Euro	1.500 Euro

*) Sämtliche Beträge sind brutto ausgewiesen. Die Prämien werden nach Ermittlung der Steuer- und ggf. der Sozialversicherungspflicht unterworfen.

**) Wirkungstiefe bzw. Güte eines Vorschlages (Hier kann berücksichtigt werden, wie schwerwiegend eine Veränderung ist.

Ebenso soll hier der Grad der Umsetzbarkeit berücksichtigt werden.